

## Verordnung

### zur Regelung der Bienenwanderung im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 660) zuletzt geändert durch Art. I § 1 Nr. 15 und Art. II Nr. 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 26. 3.1985 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Der Genehmigung bedarf, wer Bienenvölker im Gebiet des Landkreises Gifhorn zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellen will.
- (2) Die Genehmigung ist beim Landkreis Gifhorn zu beantragen.

#### § 2

- (1) Nach § 4 des Gesetzes über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutz der Belegstellen handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Bienenvölker ohne die erforderliche Genehmigung aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM (jetzt: 511,29 €) geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 23.06.1953 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg 1953, S. 57) für das Gebiet des Landkreises Gifhorn außer Kraft.

Gifhorn, den 26. 3.1985

gez. Warnecke  
Landrat

Dienstsiegel

gez. Dr. Lemke  
Oberkreisdirektor